

## BaFin weist auf unzulässige Praktiken beim Taping hin

TSP

Blogbeitrag Bankrecht | 01. März 2019

Die BaFin weist in der Februar-Ausgabe 2019 des monatlich erscheinenden BaFin-Journals darauf hin, dass eine von ihr durchgeführte Marktuntersuchung ergeben hat, dass vereinzelt Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute im Rahmen der von § 83 Abs. 3 WpHG vorgeschriebenen Telefonaufzeichnungen sog. „Pausenknöpfe“ nutzen. Solche nach Ansicht der BaFin unzulässigen „Pausenknöpfe“ ermöglichen es, laufende Telefonaufzeichnungen jederzeit zu unterbrechen und die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Ebenfalls weist die BaFin in der Februar-Ausgabe des BaFin-Journals darauf hin, dass es ihrer Ansicht nach ebenfalls unzulässig ist, lediglich am Ende eines Kundengesprächs eine nachträgliche Gesprächszusammenfassung zu erstellen. Beide von der BaFin vertretenen Standpunkte leuchten jedenfalls insofern ein, als dass es dem Sinn und Zweck des § 83 WpHG a.F. entspricht, den gesamten Telefonvorgang zu Beweiswecken zu dokumentieren.

Kreditinstitute, welche nach wie vor Pausenknöpfe im Rahmen der Gesprächsaufzeichnung nutzen oder eine Gesprächszusammenfassung erstellen, sollten daher ihre Aufzeichnungspraxis nochmals überprüfen und erforderlichenfalls an die Vorgaben der BaFin anpassen.



Max Kirschhöfer  
Rechtsanwalt

Thümmel, Schütze & Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Urbanstr. 7  
70182 Stuttgart  
T +49 (0)711.16 67-0  
F +49 (0)711.16 67-290

[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)